



## Zugordnung des Festausschuß Godesberger Karneval e.V. (FAGK) für den Karnevalszug Bad Godesberg

Für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Bad Godesberger Karnevalszuges ist die nachfolgende Zugordnung für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Alle Zugteilnehmer sind verpflichtet, diese Zugordnung zu befolgen.

Bei Zuwiderhandlung wird entweder keine Teilnahmegenehmigung erteilt-, oder während des Karnevalszuges ein Ausschluss ausgesprochen.

Die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Zugordnung wird mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt.

1. Jeder Zugteilnehmer meldet beim Zugleiter bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres eine verantwortliche Person mit Namen, Anschrift und Telefonnummer. Diese Person zeichnet verantwortlich für die Einhaltung der Zugordnung, den Anweisungen des Festausschusses und der Polizei.  
Weiterhin hat diese Person darauf zu achten, dass durch die eigene Zuggruppe keine Lücken im Karnevalszug entstehen.
2. Dem Zugleiter ist folgendes mitzuteilen:
  - Das Motto des Wagens oder der Fußgruppe
  - Die Anzahl der Teilnehmer
  - Anzahl der Pferde unter Angabe einer Tierhalterhaftpflichtversicherung
  - Reihe der Aufstellung der einzelnen Gruppen
  - (bei Corps namentliche Nennung: z.B. Präsident, Kommandant, Vorsitzender, Tanzmariechen)
3. Der Teilnehmer hat darauf zu achten, dass die Maße der Festwagen 3m in der Breite und 4m in der Höhe nicht überschreiten.
4. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an jedem seiner Fahrzeuge für ausreichend Wagenbegleiter zu sorgen (pro Reifen mindestens 1 Person).
  - An Zugmaschinen, Kleintransporter und PKW mit einer maximalen Länge
  - Lt. Zulassungsbescheinigung Teil I von weniger als 4 m sind zwei
  - Wagenbegleiter erforderlich.
  - Als Wagenbegleiter dürfen Personen ab 16 Jahren fungieren.
  - Personen unter 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Für jedes mitgeführte Pferd muss ein Pferdeführer – Fußgänger – vorhanden sein, bei Gespannen sind zwei Pferdeführer – Fußgänger – erforderlich. Es ist genügend Abstand von den Zuschauern zu halten.

# Festausschuß Godesberger Karneval e.V.



Festausschuß Godesberger  
Karneval e.V. Friesdorfer Straße  
242b • 53175 Bonn

5. Werden Musikanlagen auf den Karnevalswagen mitgeführt, ist darauf zu achten, dass ausschließlich Karnevalsmusik abgespielt werden darf. Urheberrechtskosten, z.B. GEMA, sind von den Zugteilnehmern, die Musik im Karnevalszug abspielen, selbst zu tragen. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass die teilnehmenden Musikkapellen nicht übertönt werden und andere Zugteilnehmer nicht belästigt werden.
6. Die Fertigstellung des Wagens / der Wagen ist, unter Angabe des Standortes und dem Zeitpunkt der Abnahmemöglichkeit durch den FAGK, vor dem Karnevalszug dem Zugleiter anzuzeigen.

## **Der FAGK kann die Teilnahmegenehmigung verweigern.**

Die Abnahme bezieht sich nicht auf den verkehrstechnischen Zustand gemäß der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO).

## **Dafür übernimmt ausschließlich der Betreiber die Verantwortung.**

- 6.1 Alle Fahrzeuge müssen für den Straßenverkehr zugelassen, vom TÜV abgenommen und haftpflichtversichert sein. Eine Bescheinigung der Versicherung muss dem Zugleiter vor dem Karnevalszug vorgelegt werden.
  - 6.2 Alle Karnevalswagen, ab einer Breite von 2,75m, müssen auf dem Weg zur Zugaufstellung und bei der Abfahrt nach dem Ende des Karnevalszuges zur Kennzeichnung von Überbreite am vorderen und hinteren Ende mit der Kennzeichnungstafel 1, rechts- und linksweisend, in der Größe 42,3 x 42,3cm, versehen werden.
  - 6.3 Eine Personenbeförderung auf den Karnevalswagen oder LKWs ist während der An- und Abfahrt nicht gestattet.
  7. Der Aufstellplan des Zugleiters ist genau einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Zugleiters oder eines vom Zugleiter Beauftragten vorgenommen werden. Die gilt auch für die Musikkapellen
  8. Als Wurfmaterial dürfen keine festen Gegenstände aus Metall, Holz, Glas , etc. verwendet werden.  
Eingeschlossen sind in dieses Verbot Gemüse, Apfelsinen, Äpfel, Birnen, Nüsse und sonstige Früchte, die zu Verletzungen oder Verschmutzungen des Publikums führen können.  
Ebenfalls eingeschlossen sind Gegenstände, die zur Gefährdung bei Kindern und Jugendlichen führen können (z.B. Erotikliteratur) sowie Kondome und Arzneimittel.  
Glasflaschen jeder Größe mit alkoholischen oder nicht alkoholischen Getränken dürfen nicht geworfen, sondern nur angereicht werden.
- ## **Der FAGK übernimmt für etwaige Schäden keinerlei Haftung.**
9. Zugteilnehmer, die nicht Mitglied des FAGK sind, zahlen einen Teilnehmerbeitrag, der jährlich vom Präsidium FAGK festgelegt wird und beim Zugleiter zu erfragen ist. Ausgenommen sind die vom FAGK verpflichteten Musikkapellen.

Bad Godesberg, 26. Oktober 2015

Der Zugleiter



### **Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtums-Veranstaltungen**

#### **I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmeverordnung) fallen, d.h. Zugmaschine bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger dahinter.**

##### **1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis**

- a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen.
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich. Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers).

##### **2. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger**

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.

#### **HINWEIS:**

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden oder für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s. Ziff. 6 beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahr GmbH, s. Anlage I).

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

#### **II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird**

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erforderlich.

(2. Auflage Januar 1999, s. Anlage II).



### III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachtens richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5t die Bezirksregierung Köln.

### IV. Allgemeines

1. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird
2. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen.
3. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung.

Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

#### HINWEIS:

Zurzeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

4. Der Sachverständige hat im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeugen zu treffen.
5. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29. StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An- und Abfahrt.
6. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziff. I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g. relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurden.
7. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen der 2. Ausnahmeverordnung.
8. Fahrzeuge, welche gem. Ziff. I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
9. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
10. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen
11. In analoger Anwendung des § 21 Abs. 2 S. 1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Persona auf den sog. Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.



### **Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtums-Veranstaltungen (Karneval) Anwendung finden**

#### **1. Fahrgestell-Nummer**

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV- Prüfstelle zugeteilt werden.

#### **2. Räder und Reifen**

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

#### **3. Bremsausrüstung**

Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden.

Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlagen (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die sogenannte Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremstätigkeit bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

#### **4. Einschlagbegrenzung**

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht, usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf

±60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.



### 5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

### 6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehfläche, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1000mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenausstiege:

Abstand der untersten Stufe vom Boden max. 500 mm

Abstand der Stufen max. 400 mm

Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen mind. 80 mm

Fußraumtiefe mind. 150 mm

Auftrittsbreite der Stufen mind. 300 mm

Grifflänge mind. 150 mm

Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe mind. 900 mm

Leiteraufstiege:

Abstand der untersten Sprosse vom Boden max. 500 mm

Abstand der Sprossen max. 280 mm

Auftrittstiefe der Sprossen mind. 20 mm

Fußraumtiefe mind. 150 mm

Holmabstand mind. 300 mm

Haltemöglichkeiten am oberen Leiterende, Höhe mind. 1000 mm



### 7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau festgelegt werden.

### 8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5mm besitzen. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 C StVZO (423mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

### 9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

### 10. Technische Überprüfung

Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.



### Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge durch die Bezirksregierung Köln

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.
3. Ohne das ein TÜV-Gutachten notwendig wird können Sie
  - eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
  - einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
  - Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn
  - die Brüstungshöhe mind. 1000mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800mm
  - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen, etc.)
  - Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
  - Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
  - Jede Person muss sich festhalten können.
4. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten sie bitte, dass dann in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.
5. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.
6. Für kurzentschlossene Karnevalisten: Problemlos können sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen weitergeholfen zu haben. Bei zusätzlichen Fragen geben wir gern Auskunft unter den Rufnummern 0221 / 147 – 2689 und 147 – 2688 oder unter folgenden e-mail-Adressen:

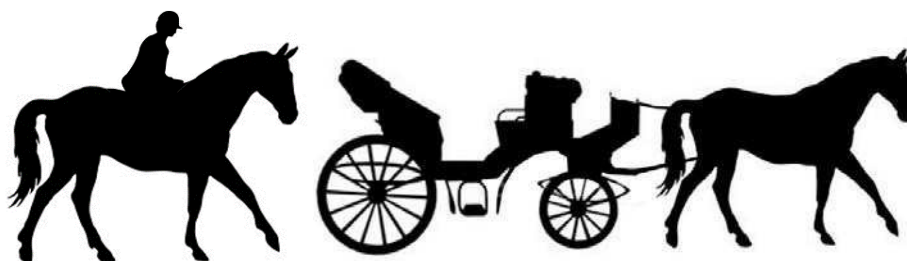
elke.deling@bezreg-koeln.nrw.de

michael.boksch@bezreg-koeln.nrw.de



*Festausschuß Godesberger Karneval e.V.*

Mitglied im Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel im Bund Deutscher Karneval



**Richtlinie zur Teilnahme von Pferden am  
Bad Godesberger Karnevalszug  
Anlage zum Sicherheitskonzept**

**Festausschuss Godesberger Karneval e.V.**

Präsident Armin Weins  
Friesdorfer Straße 242 b, 53175 Bonn  
e-mail: armin.weins@fagk.de

**Leiter des Karnevalszuges  
Thomas Wedde**

1. Auflage November 2017

---

# **Vorwort**

**Den Kommandanten der Corps und den  
Präsidentinnen und Präsidenten bzw.**

- 1. Vorsitzende/-n der teilnehmenden Gesellschaften,  
welche Pferde im Karnevalszug mitführen,  
zur Kenntnis.**

**Wir bitten Sie, diese Richtlinien den einzelnen Teilnehmern,  
insbesondere dem zuständigen Reitercorpsführer/  
-kommandanten und Gruppenleiter  
Ihrer Gesellschaft/ Gruppe nachweislich bekanntzugeben.**

**Der jeweilige Gruppenleiter ist für die Einhaltung der folgenden  
Richtlinien verantwortlich.**

# **INHALT**

<b>I. Leistungen der Zuggleitung</b>	<b>4</b>
<b>II. Leistungen und Pflichten der teilnehmenden Gesellschaften</b>	<b>4</b>
<b>II.1. Versicherung</b>	<b>4</b>
<b>II.2. Kostenbeteiligung</b>	<b>4</b>
<b>II.3. Hinweise zu Kutschgespanne</b>	<b>4</b>
<b>II.4. Allgemeine Hinweise für Reiterkorpsführer und Gruppenleiter</b>	<b>7</b>
<b>II.5. Vorzulegende Nachweise</b>	<b>8</b>
<b>III. Qualifikationen für Teilnehmer</b>	<b>9</b>
<b>III.1. Eignung der Reiter</b>	<b>9</b>
<b>III.2. Befähigung der Gespannfahrer</b>	<b>10</b>
<b>III.3. Fähigkeiten der Pferdebegleiter</b>	<b>11</b>
<b>IV. Bestimmungen für Pferde</b>	<b>12</b>
<b>IV.1. Eignung der Pferde</b>	<b>12</b>
<b>IV.2. Gelassenheitsprüfung GHP</b>	<b>13</b>
<b>Anhang</b>	<b>15</b>

**Das Ziel dieser Richtlinie ist, die Teilnahme am Karnevalszug für den teilnehmenden Menschen zu einem Erlebnis und das teilnehmende Pferd so angenehm wie möglich zu machen.**

**Grundlage hierfür ist, dass Reiter, Gespannführer und Pferde eine fundierte Ausbildung haben und sich alle während der Veranstaltung an Regeln halten.**

## I. Leistungen der Zugleitung

1. Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Karnevalszug (Kraftfahrzeug und Anhänger).
2. Anmeldung aller vom TÜV abgenommenen Fahrzeuge beim zuständigen Amt der Stadt Bonn mit termingerechter Vorlage der Prüfunterlagen.
3. Bereitstellung der tierärztlichen Versorgung inklusive einer Tierambulanz am Veranstaltungstag sowie die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt der Stadt Bonn.
4. Begehung des Zugweges ca. 14 Tage vor Karnevalssonntag u.a. unter Beteiligung eines Bevollmächtigten der Gesellschaften die Pferde im Karnevalszug einsetzen.
5. Absplittung / Rutschhemmung des Zugweges für Pferdehufe

## II. Leistungen und Pflichten der teilnehmenden Gesellschaften

### II.1. Versicherung:

Abschluss

- einer Haftpflicht- und Unfallversicherung für alle Teilnehmer der Gruppe (Reiter, Gespannfahrer, Pferdebegleiter, Wagenbegleiter).
- einer Pferdehaftpflichtversicherung für alle termingerecht gemeldeten Pferde.

### II.2. Kostenbeteiligung:

Zurzeit werden keine Kosten durch den Festausschuss Godesberger Karneval e.V. erhoben.

### Subsidiaritätsklausel:

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. (z.B. Tierhalter-/Privat-haftpflicht).

Zur Ermittlung der teilnehmenden Personen und Pferde erhalten die Gesellschaften **Anmeldebögen**, diese müssen bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt der Zugleitung vorliegen, siehe Punkt II.4.

### II.3. Hinweise zu Kutschgespanne

Für Kutschen gelten grundsätzlich die Bestimmungen aus Basis- und Schlussrichtlinien

bezüglich des Sicherheitspersonals (Wagenbegleiter) und Gespannführers.

Es sind in der Regel vier Wagenbegleiter pro Kutschengespann einzuteilen. Die Anzahl der Pferdebegleiter richtet sich nach den angespannten Pferden.

### **Wagenbegleiter**

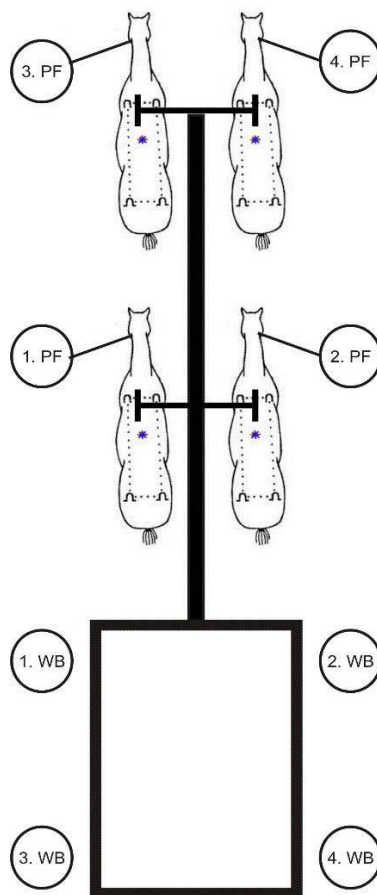
- haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, den nötigen Abstand zu den Gespannen halten. Nach Ausschöpfung der Höflichkeitsform, muss dies auch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit körperlichem Nachdruck geschehen.
- müssen über 18 Jahre alt, der deutschen Sprache mächtig und für ihre Aufgabe körperlich geeignet sein.
- sind durch die Kleidung als Wagenbegleiter in ihrer Funktion als Sicherheits-Personal klar erkennbar.
- Eine Belehrung der Wagenbegleiter in ihre Aufgaben ist durch den Gruppenleiter vor Beginn des Karnevalsuges an den zu sichernden Wagen durchzuführen. Darüber ist eine Liste des Belehrenden und der Belehrteten unter Angabe des Namens, Vornamens und Alters zu führen.
- Wagenbegleiter dürfen auf keinen Fall alkoholisiert sein - auch kein Restalkohol - und dürfen während des Zuges nicht rauchen.
- Der Gebrauch von elektronischem Equipment, z.B. eines Handys, insbesondere das Musikhören über Kopfhörer, ist während des Karnevalsuges strikt untersagt!

### **Pferdebegleiter**

- haben sich während der gesamten Dauer des Zuges am zugeteilten Pferd zu befinden. Sie wirken beruhigend auf das Pferd ein, gegebenfalls ist das Pferd am Führstrick zu führen.
- müssen über 16 Jahre alt, der deutschen Sprache mächtig sein.
- sind durch die Kleidung in ihrer Funktion klar erkennbar. Die Kleidung muss geeignet sein, z.B. festes Schuhwerk und Handschuhe.
- müssen ihre Eignung nachgewiesen haben. Weiterführendes siehe Punkt III.3.

## Skizze Positionsdarstellung

pro Gespann  
Verkleidung: 4  
Wagenbegleiter (WB)  
je Pferd 1  
Pferdebegleiter (PF)



Bei Ausfall eines Wagen- oder Pferdebegleiters hat der Reitercorpsführer oder Gruppenleiter sofort für Ersatz aus seiner Gesellschaft zu sorgen, der Nachweis der Eignung der Ersatz- Pferdebegleiter hat fristgerecht vorzuliegen. Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Wagen und Pferde werden durch die Zugordner - in Absprache mit dem Zugleiter - aus dem Zug genommen.

Die Sicherungsaufgaben sind von Beginn bis Ende des Karnevalszuges durchzuführen. Alle Gespannführer müssen aus Sicherheitsgründen während der Aufstellphase an ihren Gespannen verbleiben.

Die Besetzung der Kutschen ist nur mit der durch den TÜV vorgeschriebenen Personenzahl zulässig. Bei Zuwiderhandlung müssen zu viel anwesende Personen den Wagen verlassen, außerdem ist es während des Zuges verboten Kutschen zu stoppen, um Personen zusteigen oder absteigen zu lassen und/ oder Wurfmaterial aufzuladen.

Im Falle des Ausfalls eines Gespannpferdes ist der Ersatz durch ein angemeldetes Pferd zulässig. Ist dies nicht möglich, ist der Ersatz des gesamten Pferdegespanns durch eine Zugmaschine zulässig. Ein ersatzloser Wegfall eines Pferdes ist nicht zulässig, Gespanne müssen immer mit der gemeldeten Bespannung gehen.

Im Falle eines Ersatzes der Pferde durch ein Zugfahrzeug bei pferdegezogenen Wagen, ist nur der Einsatz von TÜV-geprüften Deichseln und Zugmaschinen zulässig. Die entsprechenden Gutachten müssen vorliegen bzw. unmittelbar nach dem Zug der Zugleitung nachgereicht werden. Der Gruppleiter bestätigt der Zugleitung unter Abgabe der persönlichen Erklärung, dass alle Traktorfahrer am Karnevalssonntag im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und nicht alkoholisiert sind.

Die Kutschen dürfen mit Wurfmaterial, laut Gutachten, beladen werden. Bei Überladung ist die Zugleitung berechtigt, Mehrmengen abladen zu lassen. Hinter dem Wagen kann eine Person zur Annahme/ Weitergabe des Wurfmaterials gehen. Am Karnevalssonntag erfolgt die Einschleusung in den Zug durch Mitarbeiter der Zugleitung.

Für die Auflösung gilt, dass am Ende des Karnevalszuges, im Auflösereich ab der Kreuzung „Friesdorfer Str. / Elsässerstraße“ bis zur Kreuzung „Friesdorfer Str. / Pionierstraße“ alle mitfahrenden Personen nach Abbiegen (links oder rechts) zur Straßenseite zügig absteigen müssen. Kutschen, die frei von mitfahrenden Personen sind, haben den Auflösereich über die weitere Ausfahrt, hinter der Kreuzung Friesdorfer Str. / Pionierstraße unverzüglich zu verlassen.

#### **II.4. Allgemeine Hinweise für Reiterkorpsführer und Gruppenleiter**

Reitergruppen können nur in der angemeldeten Anzahl von Reitern teilnehmen. Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen und des Tierschutzgesetzes sind die Reiterkorpsführer und/ oder der Gruppenleiter.

Der An- und Abtransport der Pferde liegt in eigener Zuständigkeit der jeweiligen Gesellschaft. Das Tierschutzgesetz und die übrigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten.

Jeder Regelverstoß wird der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und dem Pferdesportverband Rheinland e.V. (PSVR) gemeldet.

## II.5. Vorzulegende Nachweise

Zum Anmeldeschluss am **15. Dezember 2017** müssen der Zugleitung folgende Unterlagen vollständig vorgelegt werden:

1. **Pferdeliste**, einschließlich der geplanten Ersatzpferde mit Angabe von
  - Name des vorgesehenen Reiters
  - Name des Pferdes
  - Geschlecht und Farbe
  - Alter
  - Reitstall, aus dem das Pferd entliehen wird
  - Nummer des Equidenpasses
  - Kopien der Gelassenheitsprüfung/der Alternativbescheinigung, des Equidenpasses (Abschnitt 1, 4, 5, 7), und der Haftpflichtversicherung sind beizufügen.
2. **Reiterliste** mit Angabe von Namen der Reiter  
Kopien der erforderlichen Qualifikation der Reiter sind beizufügen.
3. **Gespannführerliste** mit Angabe von
  - Name des Gespannfahrers
  - Bezeichnung des vorgesehenen GespannsKopien der erforderlichen Kutschenführerscheine sind beizufügen.
4. TÜV Unterlagen für Kutschen als Kopien, es sei denn, es handelt sich um historische Wagen, für die ein Gutachten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nicht notwendig ist.

Verspätet vorgelegte Nachweise gelten als nicht eingereicht, entsprechend können Reiter, Pferde, Gespanne oder Gespannführer nicht am Karnevalszug teilnehmen.

Spätestens am Tag des Zuges muss dem Zugleiter folgendes vorliegen:

1. **Pferdebegleiterliste** einschließlich Ersatzpersonal mit Angabe von
  - Name des Pferdebegleiters
  - Geschlecht und Alter
  - Name des vorgesehenen PferdesKopien des bestandenen Lehrgangs/der Alternativbescheinigung zum Pferdebegleiter sind beizufügen.



Nicht vorgelegte Nachweise gelten als nicht eingereicht, entsprechend können Pferdebegleiter nicht am Karnevalszug teilnehmen.

Die Inhalte der Nachweise sind im Folgenden näher definiert.

### **III. Qualifikationen für Teilnehmer**

#### **III.1. Eignung der Reiter**

Die Reiter müssen ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen, sie sollten ihr Pferd möglichst, bevor sie am Karnevalszug teilnehmen, geritten haben.

Als Befähigung wird, gleichkommend einem Führerschein, der Reitpass der Reiterlichen Vereinigung (FN) angesetzt.

Der Reitpass beinhaltet u.a. das Wissen um theoretische Kenntnisse und den Nachweis der praktischen Fähigkeiten:

- vom sicheren Ausreiten mit Situationen im Straßenverkehr.
- der Vorbereitung des Pferdes für den Ausritt.
- zu Ausrüstung von Reiter und Pferd.
- des Reitens in der Gruppe.
- wie man andere Reiter überholt.
- das Reiten in allen Gangarten.
- zum Reiten im Straßenverkehr und in Feld und Wald
- Pferd bei der Rast zu versorgen.
- von Erste Hilfe für Reiter und Pferd.
- zu Kenntnissen der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Der Reitpass ist die Voraussetzung für die Teilnahme als Reiter am Karnevalszug, der Besitz ist mittels Kopie entsprechend der Fristen nachzuweisen. Der Reitpass ist während des Karnevalszuges als Kopie in Verbindung mit dem Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Zugleitung oder der Behörden vorzuzeigen.

Alternativ ist der Nachweis durch Vorlage von Kopien zu erbringen, das alle teilnehmenden Reiter im vergangenen Jahr 25 Reitstunden erbracht haben.

Der Anzug der Reiter entspricht der Gesellschaftskleidung / Uniform der jeweiligen Gesellschaft. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Zugleiter. Während des Karnevalszugs gilt für alle Reiter ein absolutes **Rauch- und Alkoholverbot**, auch Restalkohol ist nicht zu verantworten. Offensichtlich alkoholisierte Reiter werden unverzüglich aus dem Zug genommen. Die Nutzung von Handy und Selfiesticks ist verboten.

Die Reiter müssen unbedingt darauf achten, genügend Abstand von den Zuschauern zu halten.

Im Bedarfsfall sind die Pferde zu vereinzeln / hintereinander zu führen.

Nach Möglichkeit ist das Wurfmaterial für die Reiter einzuschränken, damit Zeit zum kontrollierten Reiten bleibt. Den Reitern ist untersagt Stand- und Hängefiguren oder ähnliches auf dem Pferd durchzuführen.

Die Vorlage von Reitabzeichen 5 oder höherwertig ersetzt den Nachweis eines Reitpasses.

### **III.2. Befähigung der Gespannfahrer**

Als Befähigung zum Führen eines Pferdegespanns wird, gleichbedeutend bei Traktoren, der Kutschenführerschein der Reiterlichen Vereinigung (FN) angesetzt. Der Besitz dessen wird zum 1. Juli 2017 für Jeden, der sich mit einer Kutsche oder Gespann im Straßenverkehr bewegt, vorausgesetzt. Gespannfahrer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Unterschieden in die Klassen Kutschenführerschein A für Privatpersonen und den Kutschenführerschein B für gewerbliche Fahrer wird hier die folgende Qualifikation nachgewiesen:

- ein Pferdegespann auf öffentlichen Straßen zu führen.
- das Wissen rund um das sichere Fahren in Straßenverkehr.
- pferdegerechter Umgang, Verladen, Anbinden.
- Kenntnisse der wichtigsten Rechtsvorschriften.
- Wissen und Umgang mit Zaumzeug.

Personen, die bereits ein FN- Fahrabzeichen besitzen, können den Kutschen-Führerschein A Privatperson per Formblatt beantragen. Auch der gewerbliche Kutschenführerschein B wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ausgestellt.

Der gültige Kutschenführerschein ist im Original während der Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Zugleitung oder der Behörden vorzulegen. Er ist die Voraussetzung für das Führen eines Gespanns am Karnevalszug, der Besitz ist mittels Kopie entsprechend der

Fristen nachzuweisen.

Alternativ ist der Nachweis durch Vorlage von Kopien (z.B. Gewerbeschein) zu erbringen, das der Gespannfahrer über ausreichende Fähigkeiten zum Fahren von Kutschen oder Gespannen verfügt.

Die teilnehmende Gesellschaft ist dafür verantwortlich, dass die Pferdegespanne an jedem Pferd mit einem Pferdebegleiter besetzt sind.

Während des Karnevalszugs gilt für alle Gespannfahrer ein absolutes **Rauch- und Alkoholverbot**, auch Restalkohol ist nicht zu verantworten. Die Nutzung von Handy und Selfiesticks ist verboten.

Die reitenden Gespannfahrer auf den Gespannpferden sind ein Spezialfall. Sie sind zunächst als Reiter zu werten, da sie mit reiterlichen und nicht mit fahrerischen Hilfsmitteln auf das Pferd/ auf das Partnerpferd einwirken, d.h. die Reiter müssen auch eine Eignung nach III.1. nachweisen.

Unabhängig davon ist die Notwendigkeit gegeben, dass sich diese Reiter auch mit den Besonderheiten der Ausrüstung und dem Gespannfahren als solches ausführlich vertraut machen, z.B. bei den Fahrexperten des PSV Rheinland.

### III.3. Fähigkeiten der Pferdebegleiter

Die Eignung zum Pferdebegleiter ist mittels des bestandenen Lehrganges Basispass Pferdekunde bei der Reiterlichen Vereinigung (FN) nachzuweisen. Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang sind die geistige und körperliche Mindestreife des Bewerbers, sowie das Mindestalter 16 Jahre.

Die Schulung ist auf die speziellen Erfordernisse für den Karnevalszug abgestimmt, sie beinhaltet u.a. Inhalte von Führposition und –technik, Pferdepflege und – ausrüsten, sowie Verhalten des Pferdes in Theorie und Praxis.

Während des Karnevalszugs gilt für alle Pferdebegleiter ein absolutes **Rauch- und Alkoholverbot**, auch Restalkohol ist nicht zu verantworten. Die Nutzung von Handy und Selfiesticks ist verboten.

Die Pferdebegleiter müssen der Aufgabe entsprechend mit geeigneter Kleidung (festes Schuhwerk, Handschuhe etc.) ausgestattet sein. Ihre Position ist immer in Zugrichtung außen am Pferd.

Sie haben sich während der gesamten Dauer des Zuges am zugeteilten Pferd zu befinden. Sie wirken beruhigend auf das Pferd ein, gegeben falls

ist das Pferd am Führstrick zu führen. Der Führstrick ist fachgerecht am Zaumzeug zu befestigen.

Bei Ausfall eines Pferdebegleiters hat der Reitercorpsführer oder Gruppenwart sofort für Ersatz aus seiner Gesellschaft zu sorgen, der Nachweis der Eignung der Ersatz- Pferdebegleiter hat fristgerecht vorzuliegen. Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Wagen oder Pferde werden durch die Zugordner - in Absprache mit dem Zugleiter - aus dem Zug genommen.

Alternativ ist durch den Reit- oder Fahrstall eine Bescheinigung vorzulegen, dass der eingesetzte Pferdebegleiter für den Einsatz im Karnevalszug geeignet ist.

## **IV. Bestimmungen für Pferde**

### **IV.1. Eignung der Pferde**

Es dürfen nur solche Pferde mitgeführt werden, die verkehrssicher sind und durch die eine Gefährdung der Zugteilnehmer und der Zuschauer ausgeschlossen werden kann.

Es werden grundsätzlich nur ausreichend trainierte und erfahrene Pferde zugelassen. Genehmigt wird ein Höchstalter der Pferde von 22 Jahren. Ältere Pferde dürfen nur mitgeführt werden, wenn die Eignung durch einen Veterinär bescheinigt wurde. Das Mindestalter der Pferde beträgt 6 Jahre. Es müssen Pferdelisten geführt werden, siehe Punkt II.4. Nur in dieser Liste angemeldete Pferde dürfen am Karnevalszug teilnehmen.

Die Pferde müssen im Besitz einer Pferdehaftpflichtversicherung sein.

Der Equidenpass muss im Original und auf Verlangen den Mitarbeitern der Zugleitung oder der Behörden vorgezeigt werden können. Dies gilt auch für Gespannpferde.

Eine Sedierung der Pferde im Karnevalszug ist nicht erwünscht und während des laufenden Zuges (ab Zugstart) nicht erlaubt. Die ärztliche Versorgung der Pferde im Notfall liegt bei einem Tierarzt, der von der jeweiligen Gruppe benannt wird. Seine Handlungsfähigkeit darf durch diese Richtlinie nicht

eingeschränkt/behindert werden. Er ist über die Koordinierungsstelle zu erreichen. Jede Form der Behandlung ist zu dokumentieren. Die Pferde sind im Notfall unverzüglich aus dem Zug zu entfernen. Die Behandlungskosten werden dem Reiter bzw. der Gesellschaft auferlegt.

Am Aufstell- und Sattelplatz werden die Pferde von Tierärzten der jeweiligen Gruppen und Vertretern des Veterinäramtes der Stadt Bonn überprüft. Pferde, die nicht einsatzfähig sind, werden durch gemeinsame Entscheidung Tierarzt / Vertreter des Veterinäramtes von der Teilnahme ausgeschlossen. Nach Ermessen des Tierarztes ist eine minimale medikamentöse Beruhigung der Pferde möglich.

Die Pferde müssen mindestens 15 Minuten bewegt werden.

Die Aufstell- und Sattelplätze sind dem Festausschuss bei der Anmeldung mitzuteilen.

Die Pferde sind bei entsprechenden Witterungsverhältnissen während der Wartezeiten einzudecken. Die Versorgung der Pferde ist sicherzustellen. Sie müssen vor und nach dem Zug getränkt und mit Raufutter gefüttert werden. Die geltenden Gesetze und Tierschutzauflagen z.B. Anreisezeit der Pferde sind strikt einzuhalten.

Es ist zu gewährleisten, dass keine Pferde eingesetzt werden, die eine ansteckende Krankheit haben oder in deren Ställen ansteckende Krankheiten ausgebrochen sind. Dies gilt auch für nicht meldepflichtige Erkrankungen wie z.B. Druse.

Die Ausstattung des Pferdes muss dem Sportregelwerk (LPO und WBO) der FN entsprechen. Die Benutzung eines Kandaren- Zaums ist erst möglich, wenn der Reiter seine reiterliche Qualifikation nachweisen kann (LK 4 oder RA 2), der Nachweis ist – analog III.1. – dem Zugleiter fristgerecht vorzulegen.

## **IV.2. Gelassenheitsprüfung (GHP)**

Die Gelassenheitsprüfung (GHP) muss pro Pferd durchgeführt werden. Nur Pferde mit bestandener Prüfung und GHP-Pass werden für den Karnevalszug zugelassen. Kopien der GHP sind von den jeweiligen Gruppen mit der Anmeldung vorzulegen.

Die geführte GHP ist auf die speziellen Erfordernisse für den Karnevalszug abzustimmen, folgende Elemente eignen sich besonders:

- Vormustern des Pferdes im Schritt und Trab
- Hecke mit plötzlich aufsteigenden Luftballons
- Knisterpassage um wechselnde Bodenhöhen und Untergründe nachzuahmen

- Bälle simulieren plötzlich auftauchende Gegenstände und Tiere
- Rückwärtsrichten ohne Widerstand
- öffnende Regenschirme, typische Situation entlang des Zugweges
- Plane als veränderter Boden und das Geräusch bei
- Rappelsack und laute Musik als typische Situation
- Stillstehen in 1,5 x 1,5 m bei Kapellenlautstärke

Während der ganzen Aufgabe soll das Pferd willig, am durchhängenden Strick neben dem Führenden hergehen. Dieser soll das Pferd mit möglichst unauffälligen Signalen leiten und darf das Pferd während der ganzen Prüfung nicht berühren.

Die Ausrüstung bei der GHP sieht folgendermaßen aus:

- Trensenzäumung mit oder ohne Reithalfter oder Stallhalfter/  
Knotenhalfter mit stabilem Führstrick.
- ein Beinschutz in Form von Bandagen oder Gamaschen ist erlaubt.
- der Führende trägt geeignete Kleidung
- Gerte oder Führketten sind nicht erlaubt.

Alternativ ist durch den Reit- oder Fahrstall eine Bescheinigung vorzulegen, dass das eingesetzte Pferd für den Einsatz im Karnevalszug geeignet ist.

## Anhang

### Maßnahmenkatalog:

<b>Organisation vor dem Zug</b>		
<b>Reiter und Pferde</b>	<b>Konsequenz</b>	<b>Sanktion</b>
Abgabetermin der vorzulegenden Nachweise überschreiten	gehen im Zug nicht mit	der Zugleiter behält sich vor, bei Verstößen weitere Sanktionen zu verhängen
falsche Angaben bei Pferden	gehen im Zug nicht mit Reiter kann auf ein angemeldetes Reservepferd umsteigen oder zu Fuß gehen	
fehlende Equidenpässe	gehen im Zug nicht mit Reiter kann auf ein angemeldetes Reservepferd umsteigen oder zu Fuß gehen. Meldung an das Veterinäramt	
keine Pferde Haftpflichtversicherung	gehen im Zug nicht mit	
<b>Kooperation am Aufstellplatz</b>		
Reiterpass/Alternativbescheinigung fehlt	zu Fuß mitgehen, Pferd herausnehmen	der Zugleiter behält sich vor, weitere Sanktionen zu verhängen
Kutsche und Gespannfahrer Unterlagen fehlen	Gespannfahrer darf nicht am Zug eingesetzt werden, evtl. Fahrzeug raus oder Traktor gezogen	
Gelassenheitsprüfung Pferd nicht absolviert/Alternativ-Bescheinigung liegt nicht vor	Pferd herausnehmen	
Widersetzen der Aufforderungen durch die Zugleitung bzw. deren Vertretung	Ausschluss vom Zug, gilt für Pferde, Reiter, Kutschengespanne	

Pferde in schlechtem Pflegezustand	Pferd herausnehmen	
Beanstandungen bei Kutschpferden	wird vor Ort entschieden, Vertreter des Veterinäramtes wird hinzugezogen für die Entscheidung – Herausnahme	
Blutentnahme verweigert	Verfahrenseinleitung durch das Veterinäramt	Pferd und Reiter: Ausschluss vom Karnevalszug für 2-5 Jahre je nach Schwere. Verleiher erhält einmalige Verwarnung, im Wiederholungsfall wird der Verleiher gesperrt
Kranke Pferde oder Pferde aus infizierten Ställen	sofort aus dem Zug raus, ggf. alle Pferde der entsprechenden Gesellschaft wegen Ansteckung	der Zugleiter behält sich vor, weitere Sanktionen zu verhängen
ausführen von Stand- oder Hängefiguren, „Kunststückchen“	Pferd und Reiter herausnehmen	
offensichtlicher Verstoß gegen das absolute Alkoholverbot	Pferd und Reiter herausnehmen	

Die Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

In allen Fällen und in hier nicht aufgeführten Verstößen behält sich der Zugleiter vor, je nach Schwere und Häufigkeit der Vorkommnisse weitere Sanktionen auszusprechen.

Das Veterinäramt / zuständige Behörde behält sich allumfassende Kontrollen vor.

Jeder Regelverstoß wird der Reiterlichen Vereinigung (FN) bzw. dem PSV Rheinland gemeldet.